

Das Dorfbuch von Oberachern

Reiner Vogt

Teil 2 – Ordnungen und sonstige Regelungen des öffentlichen Lebens

Das Dorfbuch von Oberachern – älteste Archivalie des ehem. Gemeindegarchivs von Oberachern – wurde bereits im 81. Jahresband von „Die Ortenau“ des vergangenen Jahres behandelt, als die verschiedenen regional- und ortsgeschichtlichen Bestandteile des Buches vorgestellt wurden.

In den folgenden Ausführungen sollen nun die großen Ordnungen und sonstigen Anweisungen usw. erläutert werden, welche vom Heimbürger mit seinem Bauernzwölfer, vom Vogt oder auch vom Landvogt erlassen wurden und mit denen sie mitunter starken Einfluss auf das Leben der Bevölkerung in der Achertalgemeinde hatten. Sie stellen ein Spiegelbild des dörflichen Lebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse dar. Außerdem sind sie bedeutende Quellen zur Erforschung des dörflichen Lebens am Übergang vom Spätmittelalter in die frühe Neuzeit.

Auf die Gliederung des Dorfbuches und die Geschichte der Gemeinde wird nicht näher eingegangen, weil dies bereits im letztjährigen Band ausführlich beschrieben wurde.¹

Die beiden Prunkstücke des Dorfbuches sind zweifellos die Dorfordnung der Gemeinde Oberachern und die Hänferordnung der Ober- und Niederacherer Hänfer.² Dabei ist die Dorfordnung der umfangreichste und mit ziemlicher Sicherheit der älteste Bestandteil des Dorfbuches, wobei die ursprüngliche Fassung auf die Zeit zwischen 1480 und 1490³ datiert wird, welche gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im Jahre 1511 um weitere Artikel ergänzt wurde. Prof. Wilhelm Teichmann⁴ bemerkt hierzu in seinem Anhang der Dorfbuchabschrift, dass es sich bei den ältesten Bestimmungen der Dorfordnung „um eine Abschrift einer Vorlage handelt, bei welcher einzelne Bestimmungen in die Zeit zurückgehen, als Ober- und Niederachern aus Einzelhöfen bestanden, deren Gebäude zur Straße hin durch Zäune und unter sich durch Hecken abgetrennt waren und beide Ortschaften nur eine Kirche besaßen“. Letzteres ist allerdings unwahrscheinlich, weil die beiden Oberacherer Pfarrkirchen – die heutige Stefanskirche und bis 1824 die Johanneskirche – die ältesten des Achertals sind und eine davon Gegenstand der Erstnennungsurkunde von Oberachern gegen Ende des 11. Jahrhunderts ist.

Auch ist die historische Grundlage der Einzelnen von unterschiedlicher Natur. Während die Dorfordnung wesentlich älter ist als ihre Niederschrift im Dorfbuch, so war die Hänferordnung aus den gegebenen Umständen

kurzfristig notwendig geworden, um einem bestimmten Missstand entgegenzuwirken. Genauso verhält es sich mit den anderen Anordnungen, welche ebenfalls kurzfristig geändert oder teilweise immer wieder neu angeordnet werden mussten.

Dorfordnung von Oberachern (ursprüngliche Fassung)

Die Dorfordnung ist eine Zusammenstellung „von uralten Herkommen“ und Rechten und regelte das Verhältnis zwischen der bäuerlichen Bevölkerung des Dorfes und der Gemeinde sowie verschiedene Bereiche, welche für die Gemeinde von außerordentlicher Wichtigkeit waren, wie örtliche Selbstverwaltung, Weidrechte und Allmendfragen. So werden zu Beginn der ursprünglichen Fassung die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Heimbürger detailliert beschrieben (1584 „Burenmeister“ und bereits 12 Jahre später „Burgermeister“ genannt). Der erste Absatz⁵ hierzu lautet wie folgt:

Wie ein Heimbürger zu wählen

(1) Es ist zuo wissen aller mengklich, und ist ouch ein Herkumen das man zuo Winachten seczt ein Heinbürgen, und uff wellen man da felt der meistewenige under den Zwelfen, den sie da ziehent, der sol und muos das Jar Heinbürge sin; und welcher sich des werte, der muos das Jor us dem Dorff ziehen, und sol ouch kein Husroechung han in dem Dorff des selben Jors; und wan das Jor uskumpt, wil er dan wider in das Dorff, so müs er ein Omen Wins vorhin schicken, koufmansguot on al geverde.

Er besagt, dass der *Heimbürger* an Weihnachten durch Mehrheitsbeschluss des Bauernzwölfers – auch Gemeindegewölfer genannt – für ein Jahr gewählt oder ausgelost wurde und im Dorf wohnhaft sein musste. Falls er das Amt nicht annehmen wollte oder konnte, war er verpflichtet, das Dorf ein Jahr lang zu verlassen und bei seiner Rückkehr einen Ohmen Wein von einwandfreier (Kaufmanns-)Qualität vorzuschicken (Absatz 1). Eine Anwendung dieses Absatzes ist durch die Absetzung des Heimbürger Paulus Stebel aus dem Jahr 1612 belegt, als sich Landvogt Reinhart von Schauenburg auf die Dorfordnung bezog, weil der Müller Stebel in Sellerhofen, einem abgegangenen Ort bei Erlach, eine Mühle gekauft hatte. Wie man dem nachstehenden Originalzitat entnehmen kann, gab es aber noch weitere gravierende – nicht genannte – Gründe, warum der Landvogt die Entlassung persönlich verfügte.

Uff Weyhnachten anno 611 jst Paulus Stebel der Müller in der Striet uff das 612 Jar zum Burgermeister gewöhlt Aber weil er ein

Müli zue Sellerhofen Appenweyrer Grichts erkaufft und damit sein Nutzen befördert. Als ist zu Verhütung seins vorgewenten merklichen Schadens durch Herren Rächt Landtvogt und Ambtleutt in Ortnaw er uß obgesetzten und andren mehr erheblichen ursachen dergestalt auß Gnaden erlassen worden. Wo er künfftig wider in das Burgerrecht zu ziehen willens sein würde, das er der Ordnung gemäß nach Verfließung eins gantzen Jars ein Omen Weins vor ihme her schicken Auch der Gemeindt umb sein Innemen und Ußgeben für das halb Jar + angetzo + gepürlich Rechnung thun und geben die Zwölffer auch an sein statt ein andren Burgermeister erwölhen sollen.

Actum Ortenburg den 8. Juny anno 612

Hans Reinhardt von Schawenburg

Landvogt mpp

Als Oberhaupt der örtlichen Bauernschaft hatte der Heimbürger das Recht, unentgeltlich drei Kühe und drei Schweine durch die Dorfhirten hüten zu lassen (3), zwei Männer mit zum Landgraben zu nehmen (5) und bis zu zwei Männer vom Frondienst freizustellen (6). Außerdem war er berechtigt, gemeinsam mit mindestens zwei Bauernzwölfem die gültigen Vereinbarungen anzuwenden („Einung“)⁶ (7).

Ein Heimbürg soll im Dorff seßhafft sein. Der Hirt solle ihme 3 Küe imd der Schwein 3 Schweinner gebens hünten

(3) Es ist ouch Recht und ein Herkumen, das der Heimbürg denen die Zwelf der Merteil setzent, der sol das Ior das Dorff versehen, und sol ouch in dem Dorff wonen und sesshaftig sin. un dar umb so hat ein Heimbürg das Recht, das im ein Hirt sol driger Kuege hütten, und ein Schwein driger Schwin, und da von sol er kein Lan geben.

Knecht des Heimbürgers war der vereidigte *Bannwart*, welcher ebenfalls auf ein Jahr gewählt wurde, der Gemeinde und dem Heimbürger unterstellt war und diesem in Ausübung seines Amtes behilflich sein sollte (2). So gehörte z.B. zu seinem Aufgabenbereich die Pfändung nicht bezahlter Hirtenlöhne (4) und die Einberufung des Bauernzwölfers.⁷ Dieser Absatz 4 ist der erste Hinweis auf eine gewisse Polizeigewalt, über welche der Heimbürger verfügte. Auch der Bannwart musste eine Respektsperson im Dorf sein, denn man kann dem Dorfbuch entnehmen, dass ihm oftmals ein Teil des Bußgeldes zustand und die Anwendung der Bestimmungen somit in seinem eigenen Interesse lag.

Nächster Bestandteil der Dorfordnung sind sechs alte „*Rechte und Herkommen*“ (Absätze 8 bis 12), über welche die Einwohner von Oberachern verfügten. So hatten jene, welche unterhalb der „*Weckersgasse*“⁸ wohnten,

das Recht, von Weihnachten bis zum Jörgentag (23. April) ihr Vieh auf den Achermatten zum Hinterbann hin (Niederachern) weiden zu lassen (8) (siehe nachstehender Dorfbuchauszug) und den Weg dorthin für drei Schilling⁹ jährlich zu benutzen (9). Bei diesem Teil der Bevölkerung handelte es sich möglicherweise um die Angehörigen der Johannespfarre, denn diese war eines der so genannten „sieben Kirchspiele¹⁰“ und demzufolge waren deren Pfarrkinder bis weit in die Neuzeit hinein Markgenossen der Sasbacher bzw. Großweierer Mark, worauf auch Absatz 8 hinweist. In diesem wurde auch das Recht auf Holznutzung in der Fautenbacher Mark geregelt. Noch heute heißt als „Überbleibsel“ aus dieser Zeit eine Enklave der Gemarkung Oberachern inmitten der Fautenbacher Gemarkung „Mark“ oder „Markgut“, an welchem die Oberacherner südlich des Mühlbaches bis gegen Ende der Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts ein Marklos¹¹ erwerben konnten.¹²

Weydtgang uf der Banmatten

(8) Es ist ouch Recht und ein Herkumen, das die von Obernacher, was da sitzet under Weckersgassen, die hant nur Recht von Winachten untz uff sant Jörgentag den Tag über zuo faren uff die Acherrer Maten mit jrm Viehe, uff die Siten gegen dem Hindernban, ...

Holznießung in der Vautenbacher Marckh um 3 pfen.

... und hant ouch Recht in den Walt zuo toubem Holtz in den Vogtenbacher Walt in der Marck. dar umb so git iedes Hus drig Pfendig in die Marck under der egenanten Gassen alle Ior.

Nach dem Jörgentag ordnete der Heimbürger an, dass ein bestimmtes Gebiet in Oberachern („von Weckersgassen unz an der Wissenfelt, und zue der andern siten unz an Reinhartzgassen unz an Lübelinsjuch“) eingezäunt werden soll (10). Dieses lag möglicherweise im Bereich der Johannespfarre¹³ und diente als Ersatz für die vorgenannten Achermatten. Falls diese Order nicht innerhalb von acht Tagen erfüllt werden sollte, dann hatte der Heimbürger ein bestimmtes Pfandreht. Dieser Absatz 10 ist ebenfalls ein Hinweis über den Umfang seiner Polizeigewalt.

Weitere Rechte werden in den nächsten beiden Absätzen 11 und 12 genannt. So das Weiderecht zwischen dem Acherner Gewann Gebhardswag und dem Fautenbach (11) sowie das Zäunungsrecht zwischen der Vogelgesangsgasse¹⁴ und dem Au graben (12) in Oberachern – allerdings lag letzteres in jenem Teil, der zur Stefanspfarre gehörte.

Absatz 13 galt für das ganze Dorf und bestimmte, dass ein Dorfbewohner eine Matte mit einer Fläche von max. 1 1/2 Tauen (= 36 Ar) nur einzäunen darf, wenn er einen Wagen und einen Pflug besaß – weil deren Besitz auch für das Dorf von Nutzen sein kann – und die Matte von schlechter Bodenbeschaffenheit war („das da lit an eim nüttren“).¹⁵ Wurde aber



Bäuerliches Leben, im Vordergrund mit Pferdegespann und Pflug. Die Bauern tragen die typische Kleidung am Ausgang des Mittelalters (15. Jh.)

diese nur als Viehfutter abgemäht und nicht als Weidefläche genutzt, dann musste eine Strafe von fünf Schilling bezahlt werden (13).

Die Absätze 14 bis 18 beinhalten u.a. die Rechtswirksamkeit der *Entscheidungen von Heimburger und Bauernzwölfer*. So war ein Mehrheitsbeschluss des Zwölfers nicht nur in allgemeinen Fragen (14), sondern auch – was die Allmend betraf – für das ganze Dorf bindend (15). Auf diese Rechtswirksamkeit wurde in Absatz 16 noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Die Einwohnerschaft musste hilfsbereit sein (17) und wurde auf ihre Rügepflicht bezüglich der Allmend aufmerksam gemacht (18).

Gleich zu Beginn der *Feuerordnung* wird die Verpflichtung der Bevölkerung dokumentiert, nach dem Läuten der Kirchenglocke bei Feuer und Kriegsgefahr dem Heimburger unmissverständlich gehorsam zu sein (19). Bemerkenswert ist hierbei, dass bei Brandalarm anscheinend nur der Heimburger Befehlsgewalt hatte und nicht die Herrschaft (21) – wahrscheinlich, weil er als Ortsoberhaupt besser mit den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Bevölkerung vertraut war als der Vogt oder dessen Mitarbeiter.

Im Einzelnen war in der Feuerordnung vorgeschrieben, dass jeder Dorfbewohner zur Mithilfe beim Löschen verpflichtet war. Wenn er allerdings keine genauen Informationen hatte, dann musste er solche beim Pfarrer einholen (19). Bei Abwesenheit des Heimbürgers musste tagsüber versucht werden, diesen zurückzuholen (22). Konnte er nicht ausfindig gemacht werden, dann war jeder verpflichtet, ins Dorf und zur Kirche zurückzugehen, um „das dorff helfen behueten und beschirmen“, bis der Heimbürger wieder eintraf oder eine Botschaft geschickt hatte (20).

Der Heimbürger hatte aber auch das Recht, die Männer teilweise von diesen Verpflichtungen zu entbinden, wenn deren Ehefrauen unmittelbar vor der Geburt eines Kindes standen. In diesem Fall hatten sie nur tagsüber bei „der Kirchen zuo sin und sol da helffen beschirmen und behieten noch dem aller besten“. Nachts konnten sie bei den Frauen bleiben. Wenn sie aber etwas Außergewöhnliches hören sollten, wie z. B. Kriegsgeschrei, dann mussten sie aufstehen und die Nachbarn wecken, damit diese helfen konnten (23). Nichterscheinen wurde zur Sache des Heimbürgers. Dieser entschied, ob der Betroffene mit fünf Schilling bestraft werden sollte oder nicht (24).

In der *Beerdigungsordnung* war aufs Genaueste vorgeschrieben, wie den Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen werden sollte. Im Dorfbuch kann man in diesem Zusammenhang folgenden Eintrag nachlesen:

8. Ordnung die Thoten zu begrawen

(25) Es ist ouch Recht und ein Herkumen, wa ein Mensch stürbt, so süllen die zwen die Nehsten das Grab machen, sie sigent arm oder rich, und darnach die vier die Nehsten süllen in helffen an duon und den Boum machen und in darin legen, und helffen laden und entladen, unz das er in das Grab kumpt; und donoch der nehst Furmann sol in fueren zuo der Kirchen. Und wer das nit endet an allen den Stücken, das die Lich angat, als vorgeschrieben stat, der ist verfallen zwen Schilling Pfenning.

So waren von den Nachkommen – möglicherweise aber auch die Nachbarn, wenn keine weiteren Verwandten vorhanden waren – zwei verpflichtet, das Grab anzulegen und vier weitere mussten helfen, den Leichnam anzuziehen, den Sarg anzufertigen und bei den sonstigen Vorbereitungen für die Beerdigung behilflich sein. Der nächste Fuhrmann musste dann den Leichnam zur Kirche fahren. Um schließlich zu gewährleisten, dass eine große Anzahl („namhaftige Lich“) der Dorfbewohner an der Beerdigung teilnahm, sollte von jedem Haus ein „Opferbarer“ mit der Beerdigung gehen und auch den Gottesdienst in der Kirche besuchen – brauchte aber nicht am Leichenessen teilnehmen. Dabei war es unerheblich, ob eine Frau oder ein Mann zu Grabe getragen wurde (26/28). Wer diese Regeln missachtete, wurde mit einer Geldbuße von zwei Schilling belegt (25).

Wenn eine fremde Person gestorben war, galt dieselbe Regelung. Gleichzeitig hatte der Bannwart die Aufgabe, von Haus zu Haus zu gehen und zu gebieten, dass jeder ein Pfund Wachs mitzubringen hatte. Wurde dieses Gebot nicht eingehalten, dann musste das Wachs trotzdem abgeliefert werden und der Heimbürger verteilte es unter den beiden Kirchen (27).

Gegen Ende dieses Teils der Dorfordnung wurden noch verschiedene Bereiche des dörflichen Lebens geregelt. So war als erstes die Errichtung eines Wasserabzweiges am Feldbach (Acher) wie auch am Mühlbach verboten und wurde mit einer Geldbuße von fünf Schilling Pfennig bestraft (29), weil die Gewässer Allmend, also Eigentum der gesamten Gemeinde, waren. Auch hatte man deshalb keinen Anspruch mehr auf Gegenstände, welche der Bach, z. B. bei Hochwasser, hinweggeschwemmt hatte (30). Schließlich war es auch nur erlaubt, einem Fuhrmann während der Verrichtung der bäuerlichen Arbeit einen Auftrag zu erteilen, wenn das Fuhrwerk benötigt wurde oder dieser keine Ladung hatte (35).

Im Bereich des *Eckerichs* – der Schweinemast mit Eicheln oder Bucheckern – traten wieder die unterschiedlichen Rechte der beiden Pfarreien zu Tage. Ursache hierfür war erneut die Zugehörigkeit der beiden Kirchen zu verschiedenen Markgenossenschaften. Während die Stefanspfarrei ursprünglich mit einer eigenen Kirchspielsmark ausgestattet war, so gehörte die Johannespfarrei weiterhin zur Sasbacher bzw. späteren Großweierer Mark und hatte dadurch keine Rechte im Achertal außerhalb der eigenen Gemeinde. So durften die Angehörigen der Johanneskirche und diejenigen Dorfbewohner, welche nicht zu den Eckerern gehörten, das Feld und die Weiden im Eichwald¹⁶ nicht das ganze Jahr benutzen, sondern erst wenn die Eckerzeit im Herbst vorbei und die Zehntabgabe erfolgt war. Somit waren die Angehörigen der Stefanskirche im Vorteil, weil die Eichelmast von größter Bedeutung war (diese wird dadurch deutlich, dass es im Jahre 1492 zu Streitigkeiten zwischen Oberachern und Kappelrodeck um das Eckerrecht in besagtem Eichwald gekommen war, welcher erst in einem Vergleich zwischen den beiden Gemeinden geschlichtet werden konnte und auch teilweise ins Dorfbuch eingetragen wurde).¹⁷ Möglicherweise als Ausgleich für diese Benachteiligung hatten die Angehörigen der Johanneskirche aber das Recht (ähnlich wie in der Mark → Absatz 8) im Eichwald für einen Jahresbetrag von drei Pfennig so viel Holz wie möglich zu machen (32).¹⁸

Die *Allmend* war – entsprechend ihrer großen Bedeutung für das Dorf – Gegenstand mehrerer Absätze. So war in Artikel 31 das Recht eines jeden Dorfbewohners dokumentiert, den Heimbürger und den Bauernzwölfer um Holz oder etwas anderes aus der Allmend bitten zu dürfen, wenn er dies benötigte. Später wurde die Anwendung dieses Rechtes ohne die Befragung des Zwölfers nochmals nachdrücklich empfohlen (um eventuelle Streitigkeiten innerhalb des Zwölfers zu vermeiden?). Ähnlich war dieser

Sachverhalt geregelt, wenn das gesamte Dorf betroffen war. In diesem Fall konnten sich Heimbürger oder Bauernzwölfer in der Allmend alles nehmen, was sie brauchten (33). Der Heimbürger durfte aber zu keiner Entscheidung gezwungen werden und niemand hatte das Recht, dem Dorf – „auch mit dem Wissen und dem Willen des Heimbürgers“ – einen Schaden zuzufügen (34).

In Artikel Nr. 36 war eindeutig geregelt, dass niemand Eigentum an der Allmend haben konnte. Einem Nachtrag der Dorfzinsen von 1546 konnte man aber auch entnehmen, dass es bei der Anwendung dieses Absatzes auch Ausnahmen gab und Verstöße dagegen nachträglich genehmigt wurden. Konkretes Beispiel ist die illegale Errichtung eines Backofens auf einem Allmendgrundstück, für den acht Pfennig verlangt wurden, wenn er nicht entfernt wurde. Je nach Grundstückslage wurde auch die Errichtung von Gebäuden genehmigt – selbstverständlich gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses von bis zu 12 Schilling (Allmendzinsen 1607). Was die Rötzen anbelangt, durfte auf einem brachliegenden Allmendfeld aber mit Wissen und Zustimmung des Heimbürgers und des Zwölfers eine Rötze errichtet werden, wenn der Antragsteller einen untadeligen Ruf genoss. Die Rötze blieb lebenslang im Besitz des Erbauers. Danach fiel sie an das Dorf bzw. die Gemeinde (37) zurück. Wenn er aber die Rötze nicht notwendig brauchte, dann konnte sie ein anderer für sich nutzen (38). Deshalb galt für sämtliche Allmendrötzen des Dorfes auch die Vorschrift, dass sie nicht verpachtet und auch niemandem verwehrt werden durften (39). Schließlich mussten sämtliche Angelegenheiten, welche die Rötzen, Trotten und die Allmend an sich betrafen, vom Bauerngericht verhandelt werden (40).

Das Gleiche galt für das Metzgen auf einem brachliegenden Allmendfeld, nur hatte nach dem Übergang des Rechtes auf die Gemeinde keiner der Erben ein Anrecht mehr darauf. Die Erlaubnis wurde damit begründet, dass es so zum Vorteil des gesamten Dorfes war (41).

Der letzte Absatz dieses Teils der Dorfordnung beinhaltet das Recht der Gemeinde Oberachern auf Errichtung von *Laubenständen*¹⁹ zum Verkauf von Brot, Fleisch und anderen Waren (42). Dieser Absatz ist auch der erste und älteste Hinweis darauf, dass Oberachern über ein Marktrecht (→ nähere Einzelheiten diesbezüglich werden unter „Sonstige Vorschriften und Anordnungen...“ vorgestellt) verfügte.

Den Abschluss bildet der Beschluss der Dorfordnung durch den Gerichtszwölfer des Landgerichtes Achern. Dieser lautet wie folgt:

Der Beschluß

(43) Kunt und zuo wissen ist aller menglich, als do vorgeschrieben stat in dissem Buoch, das das ist gelesen und verhört voraller menglich. Und daruff so hant die Zwelff ein verbotten Gericht gehbt, und hant die Stück fürgenomen, der Heinbürg und die Zwelff,

und hant das erkant in dem Rechten, das disse Geschrieft, die da vorgeschrieben stat, sol Craft und Maht han. Und ist ouch das Urteil also gangen durch die Zwelff gemeinlichen. Ouch ist daby erkant, wer es Sach, daz ütgebrest, das dem Dorff gemeinlichen anleg und zuogehört, noch dem allerbesten, das mag man anschriben von Jar zuo Jar.

Der Beschluss hatte zum Inhalt, dass die Dorfordnung allen vorgelesen wurde, der (Gerichts-)Zwölfer²⁰ und Heimbürger diese Bestimmungen für rechtens erkannt hatten und dieses Schriftstück Kraft und Macht haben sollte, so wie es vom Bauern- oder Gemeindegewölfer abschließend auch bestätigt wurde. Es wurde schließlich noch darauf hingewiesen, dass wenn sich Mängel zeigen würden, diese Vorschriften jährlich vorgelegt und verkündet werden sollten.²¹

Erste Ergänzungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts

Zu diesem Zeitpunkt wurde die ursprüngliche Fassung der Dorfordnung um insgesamt 14 Absätze verschiedener Sachgebiete ergänzt und ins Dorfbuch eingetragen, weil deren Regelung aus gegebenem Anlass notwendig war und zwei vorhandene Verordnungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden mussten.

Als Erstes wurde den Knechten des Dorfes verboten, in den *Allmendgewässern* zu fischen. Und jeder Knecht, der dem Dorf weder Bann- noch Wassergeld bezahlte, musste die Fische seinem Meister geben. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wurde der Betroffene mit einer Geldbuße von zwei Schilling Pfennig bestraft (44).

Wahrscheinlich als Folge des Brandes von Niederachern am 30. April 1495²² wurde die Dorfordnung um den nachfolgenden Absatz mit den *Feuerleitern* ergänzt.

Haußleitern

(45) *Es ist zuo wissen, das in dissem Dorff ein iegelich Huß sol han ein Leitter, die da lang genug ist an ein Dach, das man wol damit oben uff die First kumen mag; und ist das darumb gemaht, da for uns Got behiet, wa Für uffging, so sol man soliche Leitern bruchen und an wölichem Huß man in solichen Nöten ein Leiter nit vint, oder das man sie wert oder verbirgt, der bessert dem Dorff 2 Schill. Pfen.,*

(46) *Ein Heinbirg sol ouch alle Jor die Leitern besehen, und wa die nit en sint oder nit in Eren gehalten werden, so sol der Heinbirg den selben pfenden umb 2 Schill. dem dorff, und sol im ander werb gebieten.*

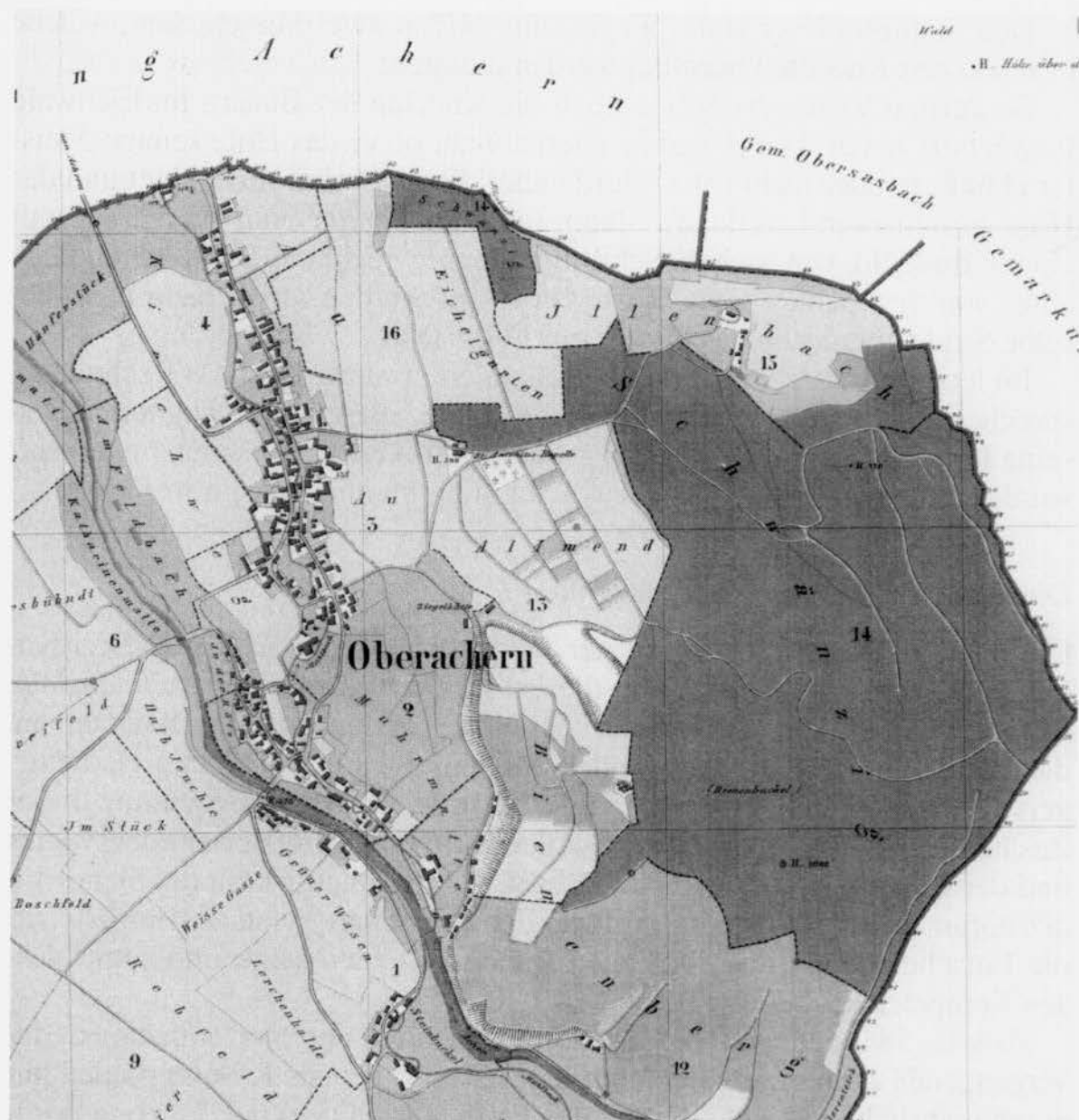
Dieser besagt, dass jedes Haus eine Leiter haben musste, die bis zum Dachfirst reicht und im Notfall weder verwehrt noch verborgen werden durfte, sonst war eine Strafe in Höhe von zwei Schilling Pfennig fällig (45). Der Heimbürger war außerdem berechtigt, sämtliche Leitern in Augenschein zu nehmen, konnte bei einem Mangel zwei Schilling zugunsten des Dorfes pfänden und schließlich auch das Einhalten dieser Vorschrift ein weiteres Mal befehlen (46).

Um wahrscheinlich einer zunehmenden Anzahl von herumstreunenden und wildernden Hunden Herr zu werden, verbot die Dorfordnung in Absatz 47 den Besitz von *Jagdhunden*²³ oder Welpen, die nicht „verschnitten“ waren. Bei Missachtung dieser Vorschrift musste ein Pfund Pfennig bezahlt werden – mit dem Gebot, die Welpen gemäß der erstgenannten Vorschrift zu töten.

Im nächsten Absatz wurden – als erste Änderung der ursprünglichen Dorfordnung, Absatz 37 – die Rechte des Erbauers einer *Allmendrötze* wesentlich erweitert. Fiel die Rötze bei der bisherigen Regelung nach dem Tod des Erbauers an das Dorf bzw. die Gemeinde zurück, so gehörte sie ab sofort zum Hof. Dabei war es unwesentlich, ob der Besitzer starb oder den Hof verkaufte. Schließlich wurde nochmals darauf hingewiesen, dass man sich beim Errichten einer Rötze an die geltenden Regelungen zu halten hatte (48). Der folgende Absatz 49 hatte ebenfalls einen direkten Bezug zur ursprünglichen Dorfordnung, Absatz 38: dieser wurde insofern neu formuliert, als wenn der bisherige Besitzer die Rötze nicht mehr benötigte, er sie nicht verweigern durfte, wenn der nächste, der auf sie angewiesen war, ihn darum bat. Außerdem durfte die Rötze nicht vermietet werden (49).

Bewässerbare Wiesen sind seit Menschengedenken immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Besitzern oder Eigentümern. Deshalb wurde in den Artikeln 50 bis 55 der Dorfordnung die *Wässerung der Muhrmatte* – jenem großen Gewinn zwischen dem Mühlbach und dem Bienenbuckel – genauestens geregelt:

Die heute überbaute Muhrmatte war früher – wie schon der Name sagt – eine Feuchtwiese. Trotzdem war bereits im Mittelalter eine zeitweilige künstliche Bewässerung notwendig. Um die Wässerung dieser Flächen zu gewährleisten, gleichzeitig aber eine übermäßige Wässerung zu vermeiden, waren gewisse Richtlinien notwendig. Deshalb wurde als Erstes festgelegt, dass der Graben beim Haus des Schweinehirten Clauss ein „Abloßdich“ haben soll und die Wässerung nur drei Mal im Jahr möglich war: Im April, im „Brochmonet“ (d. h. im Juni)²⁴ und im Herbst (50). Auch durfte eine Wässerung nicht länger als acht Tage im Monat dauern (51) und war von der Zustimmung des Heimbürgers abhängig, weil dieser zu verantworten hatte, dass die Plaueln (Hanfstampfen) und Mühlen am Mühlbach durch die Wässerung nicht unter Wassermangel zu leiden hatten (53).



Verschiedene Gewanne, welche im Dorfbuch genannt wurden, haben sich bis in die heutige Zeit erhalten. Beispiele hierfür sind die Flurnamen „Allmend“ und „Muhmatte“ (Ausschnitt aus dem farbigen Gemarkungsplan von Oberachern aus dem Jahre 1863/64)

Wollten die Mattenbesitzer das Wasser gemeinsam nutzen, dann war das nur unter der Bedingung „billig“, dass zum einen ausreichend Wasser vorhanden war, und zum anderen die Wässerung ebenfalls nicht länger als acht Tage dauern durfte (52). Bei einem Verstoß mussten ebenso zwei Schilling bezahlt werden, wie wenn das Ablassdeich nach Ablauf von den acht Tagen nicht mehr geschlossen wurde und somit das Wasser nicht abfließen konnte (54/55).

Den Schluss dieser ersten Ergänzung bilden zwei Vorschriften, welche u. a. von den Knechten beachtet werden mussten:

So durften weder die Söhne noch die Knechte der Bauern im Eichwald Eichenholz holen. Dabei war es unerheblich, ob er das Holz seinem Meister ablieferte oder nicht (56). Wurde aber dieses Verbot missachtet und das Holz anschließend verkauft, dann mussten Käufer und Verkäufer mit einem Bußgeld von sieben Schilling Pfennig rechnen. Sollte schließlich einer von den beiden vom Förster erwischt werden, dann hatte dies dieselbe Strafe zugunsten des Dorfes zur Folge (57).

Im letzten Absatz wurde den Knechten ein weiteres Mal das Recht abgesprochen, Fische fangen zu dürfen. Falls aber dieses Verbot ignoriert und seine Beute nicht seinem Meister gegeben (→ Absatz 44), sondern verkauft wurde, dann mussten dem Dorf zwei Schilling Pfennig bezahlt werden.

Die letzte Ergänzung der Dorfordnung 1511

Die letzte bekannte Ergänzung der Dorfordnung fand an Heilig-Drei-König des Jahres 1511 statt. In dieser werden ausschließlich *finanzielle Dinge*, wie die Abrechnung und Zusammenstellung der Dorfeinnahmen, die Verfügung über die Gemeindegasse und die Bezahlung des Heimbürgers geregelt. Gleich zu Beginn von Absatz 58 wurde die Bedeutung dieser Zusätze damit hervorgehoben, dass deren Beschluss in Beisein des Vogtes und der Bauernzwölfer erfolgte. Dessen Anwesenheit ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Vogt im Auftrag der Herrschaft verstärkt Einfluss auf die Entscheidungen des dörflichen Bauerngerichtes nahm und somit dessen Kompetenzen beschränkte.²⁵

Absatz 58 beinhaltet die Zusammenstellung der Dorfeinnahmen des vergangenen Jahres, welche durch den Heimbürger aus Kostengründen nur einmal jährlich, und zwar ungefähr acht Tage nach dem o.g. Feiertag erfolgen soll. Zu den Einnahmen gehören aber nicht nur die mehrfach genannten Strafen, sondern auch Mieten, Marktgebühren, Boden- und Allmendzinsen, Wässerungsgeld und vieles mehr.²⁶ Das Geld dieser Abrechnung sollte dann dem neuen Heimbürger in zwei Raten übergeben werden. Die erste Rate am 24. Juni (Johannes der Täufer bzw. Johannes Baptist) und die zweite an Weihnachten. Der neue Heimbürger war verpflichtet, das Geld ungefähr zwei oder drei Tage später in Beisein der Mehrheit der Bauernzwölfer in die „Dorflade“ (Gemeindegasse) zu legen und es somit „nicht länger in seinen Händen behalten, wie es die Bauernzwölfer wußten oder es deren Wille war (59)“. Und für die Begleichung von Forderungen an die Gemeinde war der Bauernzwölfer berechtigt, dem Heimbürger soviel Geld aus der Gemeindegasse geben, wie benötigt wurde (60).

Der letzte Absatz der gesamten Dorfordnung beinhaltet die Bezahlung des Heimbürgers. Er besagt, dass die ordentliche Ausübung des Heimbür-

gerantes zehn Schilling Pfennig im Jahr wert sein sollte. Deshalb wurde der Jahreslohn des Heimburgers auf 15 Schilling Pfennig festgelegt (61).

Deß Heimburg belohnung

(61) Uff vorgemelten Tag ist auch von obgemelten bedaht, das einem yeden Heimburgen, der do sin Ampt getrüwlichen versieht, des Lons zu litzel ist, Jars mit 10 Schill. pfen.; und daruff abgerett, geordnet, daz man nun firter hin einem yeden Heimburgen fir sin Jarlon sol geben 15 Dchill. pfen.

Ober- und Niederacherer Hänferordnung 1578 (mit späteren Zusätzen)²⁷

Der Hanf war mehrere Jahrhunderte hindurch die bedeutendste Handelspflanze und machte unsere Gegend zum „goldenen Mittelland“ Badens. Der Erlös aus dem Hanfbau war bis Mitte des vorigen Jahrhunderts die wichtigste Geldquelle der örtlichen Landwirtschaft. Dieser Sachverhalt hat auch im Dorfbuch seinen Niederschlag gefunden. So enthält dieses nicht nur die Hänferordnung, sondern auch Regelungen und Vorschriften, welche den Hanfbau betreffen. Auch hiesige Flur- und Gewannnamen („Littersbühnd“, „Lisenbühnd“, „Großbühnd“, das „Hänferstück“, die „Reezmatten“ am Fautenbach oder das Gewann „In der Rötz“ an der Acher) weisen auf die beträchtliche Ausdehnung des Hanfbaues in Oberachern hin.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint es öfters vorgekommen zu sein, dass Hanf von schlechter Qualität als hiesiger Hanf gehandelt wurde. Nicht nur um diesem Missbrauch zu begegnen und um zu verhindern, dass die heimische Ware durch die Vermischung mit minderwertigem Hanf einen schlechten Ruf erlangte, sondern bestimmt auch auf Anweisung der Landesherrschaft, sah sich die gemeinsame Zunft der Oberacherer und Niederacherer Hänfer veranlasst, am 26. Januar 1578 die Hänferordnung zu erlassen. Diese hat zusammenfassend folgenden Inhalt:

Gleich zu Beginn wurden alle Betroffenen aufgefordert, ihre Waren nur so anzubieten und zu verkaufen, wie es seit Generationen gehandhabt wurde (1). Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wurde der Betroffene mit einer Geldbuße von 10 Schilling Pfennig belegt.

Dem Dorfbuch kann man anschließend unter Absatz 2 folgenden Eintrag entnehmen:

(2) Zum andren domit man wie von alters yeh gewessen, den Acherer Hanff vor anderen kenne hien und wider uff den Mercken, ist abgeret und beschlossen, das der geschworen Fasser khein Hanff fassen soll, der nit Kauffmansgut ist, und so solcher verschafft, alß dan sol er das Acherer Zeichen²⁸ nämlich ein halbern Adler, darneben halber Österich an die Seck schlagen.

In den Absätzen 2 bis 4 war genauestens festgelegt, wie die Qualität gehalten und der Hanf gekennzeichnet werden sollte. So durfte nur solcher gefasst werden, der auch Kaufmannsgut war und mit dem Wappen des Landgerichts Achern – d.h. dem halben österreichischen und dem halben kaiserlichen Wappen – versehen war, um auf dem Hanfmarkt heimischen Hanf von anderem unterscheiden zu können (2). Zur Kennzeichnung der leeren Säcke sollten blecherne Handzeichen mit einem lateinischen „A“, der Jahreszahl und dem entsprechenden Vierteljahr angebracht werden, um auch diesbezüglich Betrügereien zu vermeiden (3). Zum Vierten konnten nur jene dieses Handzeichen erhalten, welche den Hanf auch in den beiden Gemeinden fassen ließen (4).

Der Fasser sollte dafür einen Lohn von zwei Pfennig pro Sack erhalten (5) und zur Aufbesserung des Lohns (sowie als gewisser Ausgleich für seine finanziellen Einbußen) für jeden Sack Hanf, welcher ungefasst aus dem Amt Achern transportiert wurde, bekam er zwei Pfennig pro Zentner (8). Der Fasser hatte aber nicht das Recht, den hiesigen Kaufleuten das Wegfahren des ungefassten Hanfes zu verweigern. Dabei war es unerheblich, ob er eine andere Weisung erhalten hatte, denn er durfte seine Vorteile nicht für eigene Zwecke missbrauchen (9).

Falls es vorkommen sollte, dass sich jemand weigert, dem Fasser die Säcke anzuzeigen oder es handelte sich nicht um „Kaufmannsware“, dann entschieden drei Vertreter der Hänfer, die so genannten Hanfschauer, über weitere Maßnahmen. Schließlich wurden die ersten Hanfschauer und der Fasser namentlich genannt (6).

Die Hänferordnung wurde in Beisein verschiedener Hänfer zusammengestellt und deren Gültigkeit von Vogt Johann Hippolytus Witterstetter mit seiner Unterschrift bestätigt.

Bereits gegen Ende des gleichen Jahres, als die Hänferordnung erlassen wurde, sah sich Vogt Johann Hippolytus Witterstetter am Stefanstag (26. Dezember) veranlasst, weitere Vorschriften anzuordnen. Es mag überraschen, aber den heutigen Begriff der „Umweltverschmutzung“ gab es schon im Spätmittelalter. Entsprechend dem nachstehenden Dorfbuchauszug – von dem auch die Hänfer mitbetroffen waren – achtete man z.B. auch in Nürnberg darauf, dass verschiedene Handwerker wie der Kürschner oder Pergamentler ihre Beizen oder Beizwasser erst bei Nacht in die Pegnitz führten.²⁹

Uff Sandt Steffanßthag anno 78 ist von den Bawrenzwelffer einhellig erkhandt, das non hinfierdter, die Gerber die Esser an kheim thag, sunder bey der nacht abends um und nach dem Ave Maria ein stund dernach ablossen Welcher solchs verbricht, der besser 12 schill. pfen. onnochlessig, der herschafft 10 schill. und dem dorff 2 Schill. Pfen.

*Johann Hippolitus Wittersteter
zu dieser Zeit Vogt zu Achernn jnn Ortnaw*

*Und im Hanffen, die gantz Zeit ollway ein Schaup in den Rössen
lait, nicks jn den Bach richten von dem Esser, bey obgemelter Phenn
und Straff.*

So wurde den Gerbern untersagt, das übelriechende Abwasser („Esse“ = Schöpfgefäß) in den Bach zu schütten. Nur nachts war es eine Stunde lang nach dem Ave Maria möglich, ansonsten mussten „onnochlessig“ 12 Schilling Pfennig bezahlt werden, von denen der Herrschaft zehn und dem Dorf zwei Schilling Pfennig gebührten. Auch das Abwasser der Rötzen durfte deshalb nicht abgelassen werden, solange Hanfbüschel, die so genannten „Schauben“, im Wasser lagen.

Die letzte bekannte Niederschrift von Ordnungen, welche die Arbeit rund um den Hanf betraf, fand am Johannestag 1580 (Johannes Evangelist) statt. Unter Punkt 12 bestätigte Vogt Johann Hippolytus Wittersteter fünf Vorschriften des Bauernzwölfers, welche die Sicherheit in den Plaueln gewährleisten sollten. Der Bannwart und auch die Bauernzwölfer wurden angewiesen, diese „fleißig“ zu überwachen und gemäß ihren Eiden Verstöße anzuzeigen und dementsprechend zu rügen. Deren Wichtigkeit wurde noch mit dem Kürzel „NB“ für „Nota Bene (= Merke wohl!)“ bekräftigt.

So durften die Plauelbesitzer keinem Fremden das Plaueln gestatten – weder bei Licht noch nach dem Ave Maria, nicht eher als um 4 Uhr morgens beginnen und nur mit Hilfe einer Laterne. Offenes Licht war strengstens verboten, weil die getrockneten Hanfstengel leicht brennbar waren. Dies galt für die Hänfer wie auch für die Hänfersknechte. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wurde mit einer sehr hohen Strafe von einem Pfund Pfennig belegt. Schließlich war auch die Verwendung von (freistehenden) Leitern bei einer Strafe von sieben Schilling Pfennig verboten.

Die mehrmalige Regelung der Geißenhaltung und der Fischerei zwischen 1574 und 1614

Im Dorfbuch sind neben den beiden großen Ordnungen noch weitere Vorschriften eingetragen, welche ebenfalls überwiegend aus der Amtszeit des in den vorigen Abschnitten bereits genannten Vogtes Johann Hippolytus Wittersteter (1561–1585) stammen.

Wie man bei den folgenden Ausführungen über die Geißenhaltung und die Fischerei entnehmen kann, waren verschiedene Vorschriften wirkungslos und mussten mehrmals neu besprochen und festgelegt werden.

a) *Geißenhaltung*

N. Letzlich so viel die Geissen belangen, ist erkandt und beschlossen, das niemans kein Geissen haben sol, welche ander Fiech zu erhalten haben, der gleich weder Beck noch Kitzen. Idoch ist den Armen, so nit ander Fiech zu halten vermegen, zu gelassen, denjenigen, so seigende Kind haben, die megen einer oder einer ein melckende Geissen haben und sonsten, wie gemelt, weder Beck noch junge Geissen, bei Phen und Straff 7 Schill. und Verlierung der Geissen. Die selbigen solen under den Hierten gethriben werden. ...

Das Verbot der Geißenhaltung wurde von Vogt Witterstetter aufgrund des Beschlusses vom 15. Juni 1574 mit den obigen Zeilen zum ersten Mal im Dorfbuch niedergeschrieben, nachdem diese einen erheblichen, nicht näher beschriebenen Schaden im Dorf angerichtet hatten. Der Eintrag verbot jegliche Art von Geißenhaltung – weder Böcke noch Kitze. Allerdings wurden auch diesbezüglich Ausnahmen gemacht. So durften die Armen eine solche halten, weil sie sich kein sonstiges Vieh leisten konnten. Auch Familien mit Säuglingen war eine melkfähige Geiß erlaubt – ein für die damalige Zeit außergewöhnlich soziales Entgegenkommen. Ansonsten wurde ein Bruch dieser Bestimmung mit einem Bußgeld von sieben Schilling und dem gleichzeitigen Verlust der Geißen bestraft, welche zu den Hirten getrieben wurden.

Diese Regelung wurde allerdings schon am 27. Dezember 1575 (Johannes Evangelist) wieder aufgehoben, wie man einem „Renovatum“ (Erneuerung) vom Samstag nach Matthias (= 24. Februar) 1586 entnehmen kann. So wurde 1575 die Geißenhaltung endgültig verboten, nachdem wahrscheinlich die obige Vorschrift ignoriert wurde und die Geißen immer wieder Schäden im Dorf und darüber hinaus angerichtet hatten. Nur den Hirten und Schweinehirten gönnte man zwei Tiere – jedoch auch nur, wenn niemand darunter zu leiden hatte. Eine Änderung des gesamten Sachverhaltes durfte nur mit Zustimmung der Amtleute geschehen.

Nach der Erneuerung des Verbotes von 1575 im Jahre 1586 musste das Geißenhalten zehn Jahre später, am 7. Juli 1596, von dem neuen österreichischen Vogt des Landgerichtes Achern, Josias Stymmer (seit 1595 bis 1604) erneut angeordnet werden – wahrscheinlich, um dem Verbot endgültig Nachdruck zu verleihen, nachdem der Vogt wohl zu Beginn seiner Amtszeit festgestellt hatte, dass dieser Anordnung nicht Folge geleistet wurde. Dieses Mal hatte die Anweisung allerdings zum Inhalt, dass das Verbot nicht nur für die Alteingesessenen galt, sondern auch für „gefreite“ galt. Diese waren nicht der Leibeigenschaft unterworfenen Personen. Im Gegensatz zur Regelung von 1574 durften die Tiere jedoch nicht mehr zu den Hirten getrieben werden, sondern mussten weggeschafft werden und ein Verstoß wurde vom Bannwart gerügt und die entsprechende Strafe von

sieben Schilling (zwei Schilling gehörten dem Dorf, der Rest der Herrschaft) „gnadenlos“ abgenommen. Den Hirten und Schweinehirten standen aber weiterhin zwei Geißen zu. Im übernächsten Jahr, am Festtag Johannes des Täufers (24. Juni), erneuerte Vogt Stymmer das Verbot nochmals und wies ausdrücklich darauf hin, dass niemand in der Gemeinde Oberachern eine Geiß halten durfte, weil solche „nur dem Hirten und dem Schweinehirten aus gutem Willen und nicht aus Gerechtigkeit halber zugelassen wurden“.

Wenige Jahre vor dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges sah sich der Bauernzwölfer veranlasst, Vogt Johannem Christopherum Stauden um eine neue Regelung der Geißenhaltung zu bitten, nachdem erneut erheblicher Schaden an den Zäunen und Jungbäumen angerichtet wurde und sich auch deren Zahl durch eine entsprechende Zucht stark vermehrt hatte. Gleichzeitig wurde dieser Antrag des Bauernzwölfers auch „uff der gemeinen armen Burger underdienstliches Pitten“ gestellt.

Bei dieser Neufassung vom 25. Dezember 1614 besann sich der Vogt auf die erste Regelung anno 1574. Er hob das absolute Verbot auf, entsprach aber der Bitte des Bauernzwölfers und bestimmte wie damals, dass die unvermögenden Bürger mit kleinen Kindern beim Bauerngericht anfragen konnten, ob sie so lange eine Muttergeiß halten dürfen, bis die Kinder die Milch nicht mehr notwendig hätten. Falls die Geiß aber Junge bekommen sollte, waren sie verpflichtet, diese gleich nach dem Absäugen zu verkaufen oder zu metzgen. Diejenigen aber, auf welche diese Bedingungen nicht zutrafen, mussten die Geißen bei einer Strafe von sieben Schilling Pfennig wegschaffen. Schließlich wurde im Dorfbuch nachdrücklich vermerkt, dass auf diese Ordnung immer wieder hingewiesen werden sollte und selbstverständlich auch danach gelebt werden musste.

b) Fischereiordnung

Die Regelung des Fischfanges in Oberachern ist nicht nur Bestandteil der Dorfbuch-Zusätze von 1511 – auch in den Neuordnungen von Vogt Johannes Hippolytus Witterstetter von 1574 wurde dieses Thema aufgegriffen. Wie bei der Geißenhaltung waren auch diese Anordnungen teilweise wirkungslos und mussten zwischen 1596 und 1614 insgesamt dreimal neu geregelt werden.

Im Jahre 1574 ordnete Vogt Witterstetter an, dass bei den Deichen, Wehren, Uferbefestigungen und Gräben keine Körbe eingesetzt oder mit Flößen Fische gefangen werden dürfen, soweit man eine Angel werfen konnte. Außerdem war es verboten, zwischen den Matten zu fischen, weil diese dem Bannwart unterstanden und bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen betrug die Strafe sieben Schilling Pfennig.

Rund 22 Jahre später, am 7. Juli 1596, beschränkte sich der bereits genannte Vogt Josias Stymmer auf den Hinweis, dass nur nach der alten hie-

sigen Ordnung gefischt werden darf, und dass ein Verstoß dagegen unnachlässig bestraft werden würde.

Genau vier Jahre und zwei Tage später, am Sonntag, den 9. Juli 1600, war es notwendig geworden, die Fischereiordnung im Feldbach (Acher) und im Mühlbach zu erneuern. So wurde bei einer Strafe von sieben Schilling Pfennig festgelegt, dass weder Fremde noch Einheimische angeln, eine Garnreuse einsetzen und das Wasser zurückstauen durften. Außerdem wurde nicht zugelassen – wie auch schon 1574 teilweise angeordnet – bis zu einen Angelhakenwurf von einem Steg, Uferflechtwerk oder einem Gitter entfernt zu fischen oder eine Fischreuse einzusetzen. Es war allerdings erlaubt, ab zwei Uhr nachmittags maximal sieben kleine Binsenreusen oder einen Forellenkorb zu verwenden. Samstags durften zur Nacht hin gar keine eingesetzt werden. Die Bedeutung dieser Neuregelung wird dadurch erst deutlich, dass diese nicht nur – wie sonst üblich – vom Vogt unterschrieben und genehmigt wurde, sondern auch der Bannwart bei dessen Eid die Anweisung bekam, diese Verordnung zu überwachen und zu rügen.

Im selben Jahr, am 29. Juni 1614, wurde neben der Regelung der Geißhaltung auch die Fischereiordnung zum letzten Mal im Dorfbuch niedergeschrieben. Wenn man die nachstehenden vier Absätze betrachtet, muss ein sehr gravierender Missstand im Dorf geherrscht haben, dass auf solche Art und Weise versucht wurde, diesen zu beheben:

1. Jeder Bürger, der fischen wollte, durfte nicht mehr als sechs Binsenreusen einsetzen und – bei einer Strafe von sieben Schillingen – diese einem anderen auch nicht wegnehmen.
2. Der Gerechtigkeit halber mussten sich Arme und Reiche – bei einer hohen Strafe von einem Pfund – die ganze Woche lang vom Fischen mit Netzen, Garnreusen und anderen Gegenständen enthalten. Jedem Bürger, der einen Verstoß beobachtete und anzeigte, gebührten von der Strafe zwei Schilling sechs Pfennig und dem Bannwart fünf Schilling!
3. Das Angeln war nur donnerstags (außer wenn Feiertag war) von morgens nach dem Ave Maria bis abends zur Betglockzeit erlaubt. Verwendet werden durften die Angeln, Fangschnüre und Netze aber nur, wenn das Wasser nicht zurückgestaut wurde.
4. Zum Letzten durfte die Beute nicht außerhalb der Herrschaft verkauft werden, sondern musste zuvor den Wirten und anderen, welche die Fische benötigten, angeboten werden.

*Sonstige Vorschriften und Anordnungen während der Amtszeit
von Vogt Witterstetter und seiner beiden Nachfolger*

Mit dem Amtsantritt von Vogt Witterstetter im Jahre 1561 begann eine neue Epoche der herrschaftlichen Verwaltung im Bereich des Gerichtes



Der Amtmann mit den Symbolen seiner Funktion: Schlüssel, Elle und Geldbeutel (15. Jh.)

Achern. Dies hängt damit zusammen, dass er der erste österreichische Vogt war, nachdem die Landvogtei Ortenau 1551/56³⁰ an das Haus Habsburg gefallen war. Er musste vieles neu ordnen und nach seinen Vorstellungen durchsetzen. Eintragungen von „Singenten“ 1574, dem Festtag Johannes des Täufers (24. Juni), geben einen Einblick in die eingreifenden Neueregungen, welche der Vogt nach Beschluss des Oberacherer Bauerngerichtes bestätigen musste. Sie beinhalten u. a. verschiedene Vorschriften, die im Feld beachtet werden mussten, wobei Verstöße dagegen teilweise mit hohen Bußgeldern geahndet wurden. Verschiedene Anordnungen wie die Geißenhaltung oder die Fischerei wurden bereits erläutert. Nachstehend die interessantesten der restlichen Verfügungen der Vögte in chronologischer Reihenfolge.

Steinverkauf

An Fronleichnam, 16. Juni 1563, wurde auf Anordnung des Vogtes und der Bauernzwölfer mit der Eintragung ins Dorfbuch die Änderung der Voraussetzungen dokumentiert, unter welchen Steine der Allmend verkauft werden durften. Nachdem bisher für jede Wagenladung Steine, die aus dem Bach (der Bach gehörte zur Allmend) geholt wurden, ein Schilling bezahlt werden musste, wurde nun Folgendes festgelegt:

1. die benachbarten Gemeinden des Gerichtes Achern (Fautenbach, Gams-
hurst, Niederachern und Önsbach, Ottersweier und Lauf) brauchten wie
die Oberacherer nur einen Schilling zu bezahlen;
2. im Gegensatz dazu mussten diejenigen Gemeinden außerhalb des Ge-
richtes Achern einen Preis von einem Schilling sechs Pfennig entrich-
ten.

Wer aber die eigenen Steine aus dem Bach oder dem gesamten Oberacher-
ner Bann außerhalb des Amtes verkaufen wollte, musste Folgendes beach-
ten:

1. die Steine durften nicht an jeden verkauft werden;
2. von den Bewohnern der Nachbargerichte Ulm, Renchen und Sasbach
(alle Bistum Straßburg) durften gemäß der „alten Art und Weise“ nur
sechs Pfennig statt der üblichen 1 Schilling 6 Pfennig verlangt werden;
und
3. vom letztgenannten Betrag gebührten dem Dorf neun Pfennig und dem
Bannwart drei Pfennig.

Es ist auch anzunehmen, dass der Heimbürger den Verkauf der Steine ge-
nehmigen musste, um einen Missbrauch verhindern und die Dorfeinnah-
men sichern zu können.

Vierzehn Jahre später, am 30. Juni 1577, wurde dieser Sachverhalt
diesbezüglich verschärft, dass die Einwohner von Ober- und Unterachern
ohne die Zustimmung des Bauernzwölfers nicht einmal zehn Steine außer-
halb des Amtes Achern verkauften durften, auch wenn die Steine auf ih-
ren eigenen Gütern lagen. Bei Missachtung betrug die Strafe sieben Schil-
ling Pfennig.

Marktrecht

Die folgenden beiden Eintragungen des Dorfbuches aus dem Jahre 1566
beziehen sich auf das bereits erwähnte Marktrecht, welches bereits um
1540 mit der Aufstellung der Standgelder belegt ist. So werden darin acht
Fleischstände, fünf Brotstände und 18 Stände unter der Laube aufgezählt,
darunter ein Nadler, ein Gewürzhändler und ein Schuhmacher.

26 Jahre später erfolgte eine Änderung der Marktordnung; möglicher-
weise, weil der Oberacherer Wochenmarkt³¹ im Laufe der Jahre eine noch
größere Bedeutung bekam und ein von vornherein festgelegtes, allgemein
gültiges Standgeld notwendig wurde. Diese Eintragung lautet wie folgt:

*Uff Mittwoch nach Trinitatis anno (15)66 ist durch den Hern Vogt
unnd die Baurennzwelffer abgeredt und bestettigt worden, daß hin-
fürter die Schuemaker jeder welcher ein Jahrstand habenn will,*

4 Schill. Pfen. Standtgeltt gebenn soll, so er aber nit will, so soll man allwegenn vonn jedem ein Kreutzer gevortert und abgenommen werden. (später hinzugefügt:) Deßgleichen soll es mit den Yßen und Wurtz oder andern Kremern auch gehalten werden, so under Lauben veil haben wöllen.

Inhalt dieser Änderung von Pfingsten, den 12. Juni 1566, war unter anderem die Festsetzung des jährlichen Standgeldes von vier Schilling Pfennig, welches die Schuhmacher, die Eisen-, Gewürz- und anderen Händler zu bezahlen hatten. Sollte sich jedoch einer von diesen weigern, das Standgeld zu bezahlen, dann zog es die Gemeinde von jedem der restlichen Händler ein. Die Konsequenz daraus war, dass die Händler Interesse daran haben mussten, dass es keine „schwarzen Schafe“ unter ihnen gab. Für die Gemeinde war es von Vorteil, weil sie dadurch kein finanzielles Risiko hatte und sie sich nicht weiter darum kümmern musste. Die ganze Sache wurde somit zu einer internen Angelegenheit der Händler.

Was den Markt außerhalb der Laube anbelangte, war schließlich noch festgelegt, dass jeder, der mit einem einachsigen Wagen („Karch“), Marktständen usw. seine Waren „feil bieten“ wollte, ebenfalls ein Standgeld bezahlen musste – allerdings nur die Hälfte der Händler „unter der Laube“: und zwar entweder jährlich zwei Schilling Pfennig oder monatlich zwei Pfennig.

Ackerrecht

Was die Ernte und das Einbringen derselben anbelangt, legten die Vögte besonderen Wert darauf, dass die Ernte möglichst groß und nur unter geringen Verlusten von ihren „Untertanen“ eingebracht wurde – schließlich hing davon die Höhe des zu entrichtenden Zehnts ab.

So war selbstverständlich – bei einer Strafe von fünf Pfund Pfennig – nicht erlaubt, das Vieh auf ein eingesätes Feld zu treiben. Dies war erst dann möglich, wenn kein Getreide mehr auf dem Acker stand und der Zehnt abgegeben war (24. Juni 1574). Später – während der Amtszeit der Vögte Adolff Markgraffe (1586–1589) oder Vogt Lic. Jur. Ludwig Christian Ruschert (1590–1594)³² wurde diese Vorschrift noch durch den Zusatz ergänzt, dass das Weiden der Pferde während der Ernte nur im Geschirr erlaubt war, damit sie keinen Schaden anrichten konnten.

Außerdem durfte eine Öffnung am Rain nur aufgemacht werden, wenn derjenige, der das Feld als letzter verlässt, diese wieder schließt. Wenn aber noch Getreide auf dem Feld stand und dies nicht beachtet wurde, dann war eine Geldbuße in Höhe von ebenfalls fünf Pfund Pfennig fällig (24. Juni 1574). Knapp zehn Jahre später, am 9. April 1584, musste der Sachverhalt von Vogt Witterstetter neu geregelt werden, weil durch „Unfleiß“ die Öff-



*Der Bauer mit seinem Arbeits-
gerät: Hacke, Sichel und Stock*

nungen nicht mehr geschlossen wurden und dadurch merklicher Schaden entstand. In diesem Zusammenhang findet man im Dorfbuch folgenden Eintrag:

NB. Uff heit Mondag den 9. Tag Appriß anno 84 ist durch den Burgenmeister und Bawrenzwelffer zu Oberachern von wegen deß mercklichen Schaden jn den Früchten beschehen, einhelgk erkandt wo imer jn Frichten von wegen das die Schlucken nit vermacht. So dan solches imer durch Unfleiß vermochung gedachter Schlucken geschickt alß oft solches beschicht soll ann Nachlosung ides mal 7 Schill. zu Rueg verfallen sein, der Herschafft 5 Schill. so dan dem Dorff 2 Schill. und solche Ordnung, der alten Ordnung unabbrichlich sein.

*Johann Hippolitus Wittersteter
Vogt zu Achernn*

Dieses Originalzitat beinhaltet den Beschluss, dass solch eine Nachlässigkeit mit einer Geldbuße von sieben Schilling bestraft wird. Davon gebührten fünf Schilling der Herrschaft und zwei Schilling dem Dorf. Das besonders bemerkenswerte an dieser Eintragung ist aber, dass der Heimbürger zum ersten Mal als „Burgenmeister“ – Bürgermeister – bezeichnet wird. Dieser Beschluss zeigt aber ganz deutlich, dass dadurch, dass die Gemeinde oftmals weniger Bußgeld erhielt als die Herrschaft, sie keinen großen finanziellen Spielraum hatte und so immer in einem gewissen Maße von der Herrschaft abhängig war.

Angesichts dieser strengen Vorschriften und der hohen Strafen war es selbstverständlich auch nicht erlaubt, zwischen zwei eingesäten Ackerstücken das Vieh weiden zu lassen, wenn einem diese Felder nicht gehörten (24. Juni 1574). Später wurde von derselben Hand hinzugefügt, dass diese Vorschrift überall gültig war, selbst da, wo die Hirten des Dorfes mit ihren Herden nicht hinkommen konnten. Bei einem Verstoß betrug die Strafe sieben Schilling Pfennig.

Kirchenbesuch

Bei einem Verstoß gegen diese sonn- und feiertägliche Pflicht der ganzen Familie einschließlich des Gesindes musste ein Pfund Wachs gegeben und fünf Schilling in den Opferstock geworfen werden (24. Juni 1574).

Zehntentrachtung

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde mit einem Bußgeld von fünf Pfund Pfennig bestraft (24. Juni 1574). Bei diesem Betrag kann man sich unschwer vorstellen, wie schnell jemand in finanzielle Notsituationen kommen konnte, wenn er nicht in der Lage war, den fälligen Zehnt aus verschiedensten Gründen zu bezahlen. Nicht selten war somit der Ruin der abhängigen Bauern nicht mehr zu vermeiden.

Tiefhängende Äste bei der Ernte

Im Sommer dieses oder bei der Heuernte des vorigen Jahres muss es wohl vorgekommen sein, dass über- oder tiefhängende Äste der Bäume am Wegrand das Getreide, Heu oder Öhmd herabgesteiften und dadurch erheblicher Schaden verursacht worden war. Deshalb ordnete Vogt Witterstetter ebenfalls am Festtag von Johannes des Täufers – 24. Juni 1575 – bei einer Strafe von sieben Schilling Pfennig an, dass jeder, der solche Bäume auf der Allmend hat, diese entweder stützen muss oder zu entfernen hat. Hintergrund bei dieser Anordnung des Vogtes war mit Sicherheit auch hier der finanzielle Nachteil, welchen die Herrschaft durch diese Verminderung der Ernte erlitten hatte.

Schlagen von jungen Tannen

Im gleichen Jahr wie die Hänferordnung – 1578 – wurden der Bauernzwölfer, der Bannwart und die Dorfhirten in dieser Anordnung angewiesen, angesichts ihrer Eide darauf zu achten, dass keine jungen Tannen geschlagen werden durften.

Mesnerdienst

Am 1. Dezember 1578 wurde dessen zweijährige Amtszeit festgelegt und mit dem nachstehenden Textauszug dokumentiert:

Weitters abgehandeldt, des Meßners halben, der sol allwegen zwey Jar angenommen und empfangen werden, auch bey seiner alten Bestelung wie bißher beleyben. Doch sol er schuldk sein von Michaeli anne bis Mitterfast alle Obedt zu nein Uwren die mittel³³ Glock leiten, do mit die Underthanen wissen, das sie heimer zu usser der Wirdtshüsser gehen sollen. Im Meßner solen die Giter uff Bawer Hanssen Hof den Zehenden folgen lassen, wie von alters her.

Vogt zu Achern jnn landtgericht

Beschehenn uff Mandog nach Andrej anno 78 jnn bey sein Wendel Hueber, Hanß Gutbrot, Kierchengeschwogere, Nicolaus Wittersteter, Oberhelgenpfleger jm Ampt Achern, auch Her Matis Stryfflein, her Conratt Eych, beede Pfarher zu Ober- und Underachern, auch den Vogt zu Achern selpsten.

So war der Mesner verpflichtet, weiterhin seiner bisherigen Tätigkeit nachzugehen, im Winterhalbjahr vom Michaelstag (29. September) bis Mitterfast (Latäre, d. h. dem 3. Sonntag vor Ostern), die mittlere (ursprünglich die große) Glocke zu läuten, um den Untertanen verstehen zu geben, dass sie jetzt die „Wirtshäuser“ zu verlassen hatten und nach Hause gehen sollten.

Wenn man den Inhalt des zweiten Teils dieser Dorfbuchnotiz zugrundelegt, dann kann man daraus schließen, dass der Mesner von St. Stefan nach der Vereinigung der beiden Pfarreien 1535 auch für die Johanneskirche zuständig war, und dass deshalb auch beide Pfarrer (Conrad Eych von Oberachern, Mathis Stryfflein von Niederachern) beim Beschluss dieser Anordnung dabei waren. Außerdem scheint sie von besonderer Bedeutung gewesen zu sein, denn neben den Pfarrern und den Kirchengeschworenen von Oberachern und Unterachern (bzw. Niederachern) waren auch noch der Oberheiligenpfleger (= der Verwalter der Kirchenfinanzen) des Amtes Achern und Vogt Witterstetter als Vertreter des Landesherren anwesend. Bemerkenswert an diesem Dorfbuchauszug ist außerdem, dass die Familie des Vogtes auch das Amt des Oberheiligenpflegers inne hatte.

Dieser Eintrag und das Vorschreiben des sonn- und feiertäglichen Kirchenbesuchs sind weitere Hinweise auf die große Bedeutung des Dorfbuches für die Heimatgeschichte: Schildern sie doch nachdrücklich den großen Einfluss der Herrschaft auf das einfache Volk – auch mit Bevormundungen, welche man sich heute nicht mehr vorstellen kann und die sich niemand gefallen lassen würde!



*Schlüssel und Kanne
kennzeichnen den Gastwirt*

Zulassung von Gastwirten

Ebenfalls am 1. Dezember 1578 bestätigte der Vogt die Zulassung von Gastwirten. Sie besagt, dass jeder, der sich als solcher im Dorf niederlassen wollte, verpflichtet war, dem Dorf sieben Pfund Pfennig zu bezahlen. Dieses Geld sollte dem Dorf zugute kommen und jedes Jahr als Bestandteil der Heimburgerrechnung mit diesem verrechnet werden. Möglicherweise war diese Anordnung eine Reaktion auf negative Erfahrungen, welche die Gemeinde mit einem Wirt gemacht hatte, denn aufgrund der eingemeißelten Jahreszahl 1545 im Kellergewölbe des Oberacherer Gasthauses „Rebstock“ kann angenommen werden, dass es 1578 bereits eine „Wirtschaft“ gab und das Verhalten eines Wirtes Anlass für diese Maßnahmen war.

Eichelmast im Eichwald

Im Mittelalter und darüber hinaus war die Eichelmast der Schweine im Eichen- und Buchenwald (Eckerich) von besonderer Bedeutung, was auch schon im ältesten Teil der Dorfordnung seinen Niederschlag gefunden hat. Wie bereits erwähnt kam es 1492 zu erheblichen Streitigkeiten zwischen Oberachern und Kappelrodeck, welcher erst in einem Vergleich beigelegt werden konnte.³⁴

Dass dieser Vergleich das Ausbleiben von Unstimmigkeiten nicht gewährleisten konnte, belegt der Eintrag aus dem Jahre 1579, als sich der Heimbürger und der Bauernzwölfer in Beisein von Vogt Witterstetter in alten Unterlagen vergewissert haben, dass jeder „Ausländer“ (zu diesen gehörten z.B. die Kappelrodecker und Sasbachwaldener als Untertanen der weltlichen Herrschaft des Hochstiftes Straßburg), welcher der Oberacher Bauernschaft mit seinen Schweinen oder anderem Vieh im Allmendwald zur Eckerzeit einen Schaden anrichtete, 13 Unzen Pfennig zu bezahlen hatte.

Gemeindeweiden

Alle Nutzer der Gemeindewiesen waren verpflichtet, an den allgemeinen Frontagen ihren Frondienst abzuleisten, sonst wurden sie mit einer Nachrüge von zwei Schilling belegt (27. Dezember 1580).

Wasserrückstau in der Acher

Bei dem am 24. Juni 1588 (Singenten/Johannes der Täufer) abgehaltenem Bauerngericht wurde vom Bauernzwölfer erkannt, dass kein Einheimischer im Feldbach einen Wasserabzweig errichten darf, so wie es auch in der Dorfordnung, Absatz 29, bereits festgelegt worden war. Wie in der Dorfordnung auch, betrug die entsprechende Strafe fünf Schilling, wurde aber später auf sieben Schilling erhöht.

Gänsehaltung

Dieser Sachverhalt wurde während der Amtszeit des bereits erwähnten Vogtes Markgraffe geregelt, nachdem Gänse erhebliche Schäden angerichtet hatten. Der entsprechende Dorfbucheintrag besagt, dass eine Strafe von 6 Schilling Pfennig bezahlt werden musste, wenn ein Gemeindeangehöriger mehr als sechs Gänse hielt (1589).

Ährenlesen

Das Ährenlesen auf den Feldern wurde – bei einer Strafe von sieben Schilling Pfennig – mit diesem Eintrag verboten. Wahrscheinlich galt dieser Abschnitt aber nur für Grundstücke, welche auch der Herrschaft gehörten und von den örtlichen Bauern in Fronarbeit bearbeitet werden mussten. Das Ährenlesen auf den Feldern war deshalb nur den herrschaftlichen Mägden und Knechten erlaubt. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Nachtrag aus der Amtszeit der Vögte Markgraffe oder Ruschert.

Beschränkung der Schafzucht

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts beschränkte sich in der Landvogtei Ortenau das Nutzvieh nicht nur auf Rinder, Schweine, Pferde und Ziegen (letztere mit den bereits beschriebenen Problemen), sondern man konnte in zunehmenden Maße auch Schafe auf den Weiden antreffen. Deren Anzahl hatte allerdings derart überhand genommen, dass sich die Amtsherren auf Schloss Ortenberg am 4. Juli 1604 genötigt sahen, dagegen etwas zu unternehmen. Im Dorfbuch kann man sinngemäß folgende Eintragung nachlesen:

NB. Nachdem bisher die Schaffzucht sich überheufft, also das dardurch der Weidtgang nit allein den Rossen, sonder auch den Kuegen und Schweinen zu mercklichem Abgang geschwecht und geschmelert worden. Dem aber zu begegnen, so haben auß sondern Bevelch der Herren Ambttleut in Ortnaw an heüt den 4. July anno 604 jn erwegung der Herrschaft, die schuldige Fron durch dergleichen Vieh nit kan befördert noch sonst ein Mehrers erhalten werden, die von Oberkeit und der Baurtschaft weegen anwesende dahin ereht, das weder der ein noch der ander, wer der were bey Straff 5 Pfund Pfen. khein Schaff mehr für den Hirten zu treiben halten, sonder selbige bei gemeliter Straff bitz komenden St. Michelstag abschaffen und hinweg thun sollen. Da aber einer oder mehr wern, die eigne gefreite Güetter so mit dem Vieh den Weidtgang nit zu besuchen hetten, solchen solle zwei aber nit mehr darin zu erziehen frei sthen. Actum ut supra.

Bei einer Strafe von fünf Pfund Pfennig mussten die Betroffenen ihre Schafe spätestens an „Michaeli“, d. h. dem 29. September, weggeschafft haben. Diese Anordnung war aber nur für diejenigen von Bedeutung, welche ihre Tiere bisher durch den Hirten auf die Weide getrieben hatten. Wer eigene Güter hatte, konnte auch weiterhin zwei Schafe auf seinem Grund und Boden aufziehen. Um diesem Befehl Nachdruck zu verleihen, wurde sogar die eventuelle Ausübung der Herrschaft in Erwägung gezogen, welche weitreichende Konsequenzen haben konnte.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden nur noch überwiegend geschichtliche Notizen ins Dorfbuch eingetragen, die bereits Bestandteil des letztjährigen Bandes waren. Einzige Ausnahme sind die Eintragungen in Zusammenhang mit der Verteilung des ehemaligen Eichwaldes auf die Oberacherer Bürger im Jahre 1790, welche aber weder geschichtliche Notizen noch Ordnungen im Sinne der vorgenannten darstellen. Ansonsten sind es nur noch ortsinterne Eintragungen wie die Bereinigung von Streitigkeiten, Löhne der Hirten, die Verpachtung der Laube oder Grenzkorrek-

turen, die im Dorfbuch ihren Niederschlag fanden. Von besonderer Bedeutung ist aber die Vielzahl von Gewann- und Flurnamen, die zu einem großen Teil heute gänzlich unbekannt sind. Einer davon – die bereits erwähnte „Rodgasse“ entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Oberachern und Achern – wird möglicherweise zu neuem Leben erweckt, denn der Heimat- und Verschönerungsverein Oberachern hat bei der Stadt Achern den Antrag gestellt, dass ein Neubaugebiet in unmittelbarer Nähe dieses uralten Flurnamens nach ihm „An der Rodgasse“ genannt wird. Dieses ist ein weiterer Beleg für die große Bedeutung, welche das Dorfbuch bis in die heutige Zeit haben kann.

Kurzer Hinweis zum ersten Teil der Dorfordnung in der letztjährigen Ortenau:

In die Aufstellung der Fußnoten hatte sich der „Fehlerteufel“ eingeschlichen:

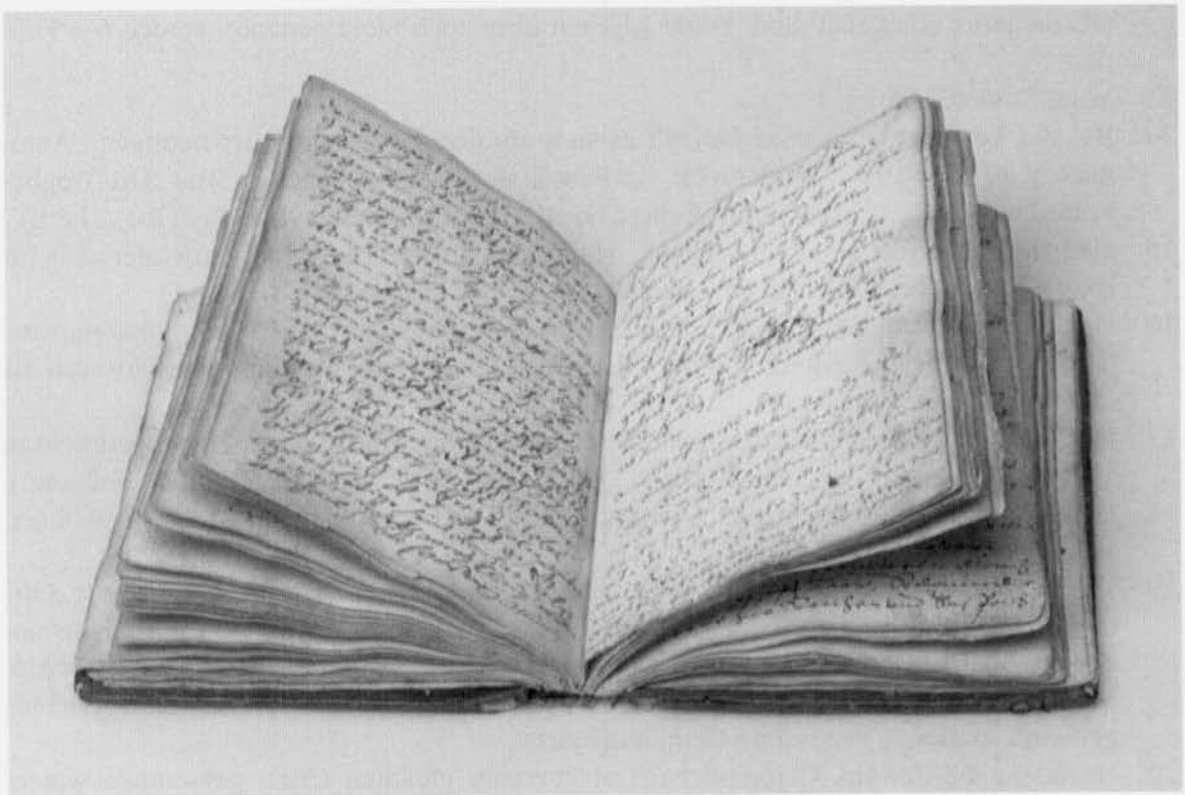
Fußnote Nr. 20 in der Aufstellung ist die Nr. 19 im Text. Außerdem: 21 = 20, 22 = 21, 23 = 22, 24 = 23. Die Fußnote Nr. 24 im Text ist überflüssig. Fußnote Nr. 25 in der Aufstellung und im Text stimmen wieder überein.

Anmerkungen

- 1 Vogt, Reiner: Das Dorfbuch von Oberachern (Teil 1). In: Die Ortenau 81 (2001), 129–146
- 2 siehe Beck, Eugen: Vom Hanfbau in Achern und Oberachern. In: 900 Jahre (Stadt) Achern – (Gemeinde) Oberachern. Offenburg 1950; Beck, Eugen: Die Hänferordnung vom Jahre 1578. In: Die Ortenau 33 (1953); Vogt, Reiner: Die Hänferordnung von 1578 und der Hanfbau in Oberachern und Achern. In: Acherner Rückblicke 1 (2001)
- 3 Mone, Friedrich: Dorfordnung von Oberachern. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO) 14 (1862)
- 4 Der Karlsruher Professor und Stadtbibliothekar i.R. Wilhelm Teichmann ließ 1934 eine Abschrift anfertigen
- 5 Die Überschriften wurden wahrscheinlich von den österr. Vögten Adolf Markgraf (1586–89) oder Lic. jur. Ludwig Christian Ruschert nachträglich ergänzt; die Artikelnummerierung gemäß Mone, Friedrich, s. Anm. 3
- 6 Einung = urspr. Vertrag zum Zwecke des Land- und Stadtfriedens, später bedeutete die Einung die Autonomie bzw. Selbstverwaltung einer bestimmten Körperschaft, welche aber mit der Zeit von der Herrschaft eingeschränkt wurde

- 7 Pillin, Hans-Martin: Ortsherrschaft und Niedergerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Herrschaftsgebieten des Bistums Straßburg im Mittelalter. In: Die Ortenau 69 (1989)
- 8 Wenn man mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist und Absatz 10 betrachtet, in dem es heißt „von der Weckergasse bis an das Wissenfelt“ so kann man davon ausgehen, dass aus der damaligen „Weckergasse“ im Laufe der Jahrhunderte die heutige „Weiße Gasse“ wurde – welche sich im Pfarrbereich der St.-Johanneskirche befand – und diese einfach um die wenigen Meter bis zum Mühlbach (der Grenze zwischen der Stefans- und Johanneskirche) verlängert, dann befindet sich in diesem Viertel unterhalb der Linie Weckergasse/Mühlbach der ehem. Standort der Johanneskirche
- 9 Währungseinheiten: 1 Pfund = 1 Gulden = 20 Schilling, 1 Unze = 15 Pfennig, 1 Schilling = 3 Kreuzer = 12 Pfennig
- 10 Schneider, Hugo: Die Großweierer Mark. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte und ihrer Bedeutung. In: Die Ortenau 70 (1990)
- 11 Die Marklose wurde zum genannten Zeitpunkt von der Gemeinde Oberachern abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt werden sie an Interessenten verpachtet
- 12 Für Hugo Schneider gehen diese Absätze auch auf die Zeit zurück, als entweder beide Oberacher Pfarreien noch nicht existierten oder nur eine davon. Diese These beruht auf der Tatsache, dass schon gewisse Anzeichen für die spätere Abgrenzung innerhalb Oberacherns erkennbar sind, beide Kirchen aber noch nicht genannt werden (→ Fußnote 8)
- 13 Vogt, Reiner: s. Anm. 1
- 14 Bei der Vogelsgesangsgasse handelt es sich um den unteren Teil der heutigen „Antoniusstraße“, bis 1971 „Lindenweg“ (unterhalb der Antoniuskapelle). Aus „Die Wegbeschreibung und ...“, Stadtarchiv Achern (Bestand ehem. Gemeindefachbereich Oberachern)
- 15 alemannisch „Nütt“ = nichts (Baum, Hubert: Alemannisches Taschenwörterbuch für Baden, 1978), Prof. Teichmann übersetzt das Wort „nüttren“ als Niederung
- 16 Heute ein Gewann der Gemarkung Kappelrodeck. Bis Ende des 18. Jahrhunderts wurde das gesamte Waldgebiet von der Oberacher Allmend bis zum Knetschwasen als „Eichwald“ bezeichnet
- 17 Der gesamte Vergleich war Bestandteil des Dorfbuches von Unterachern, abgedruckt in „Kleine Geschichte der Stadt Achern“ von Ruppert, Philipp, 1880; vgl. auch Fußnote 1
- 18 Hanß, Karl: Die Geschichte der Ortenau, Bd. 2: Die Bauern und andere Dorfbewohner. Offenburg (1996)
- 19 Die Laube war im Mittelalter jenes Gebäude, in welchem Gericht gehalten wurde. Oftmals stand sie freistehend, war ein öffentliches Gebäude, wie z. B. an das Rathaus angebaut, oder in ein solches integriert mit mindestens einer Seite zur Öffentlichkeit hin. Möglicherweise ist mit der Oberacher Laube nicht nur der Ort des Dorfgerichtes gemeint, sondern das gesamte Gemeindehaus
- 20 Nachdem die „zwölf Gemeinlichen“ später zum gleichen Urteil gekommen waren, kann es sich hierbei nur um den Gerichtszwölfer handeln
- 21 Hanß, Karl: Die Geschichte der Ortenau, Band 2: Die Bauern und andere Dorfbewohner (1996)
- 22 Vogt, Reiner: s. Anm. 1
- 23 vgl. Fußnote 18
- 24 „Brochmonet“ = abgeleitet von „broche“ = alemannisch für tief pflügen
- 25 Pillin, Hans-Martin: Achern – Eine Stadt und ihre Geschichte. (1997)
- 26 Zusammenstellung der Dorfzinsen im Dorfbuch zwischen 1540 und 1607
- 27 vgl. Fußnote 2
- 28 Dieses Wappen ist das heutige Wappen der Stadt Achern

- 29 Kühnel, Harry: Die städtische Gemeinschaft... In: Alltag im Spätmittelalter (1984)
- 30 Vogt, Reiner: s. Anm. 1
- 31 Pillin, Hans-Martin: s. Anm. 25
- 32 Dass der Eintrag in diesem Zeitraum getätigt wurde ist eine Einschätzung von Prof. Teichmann. Dieser erwähnt außerdem, dass Vogt Ruschert im Dorfbuch von Unterachern wenig rühmlich gedacht wird
- 33 Ursprünglich war es die große Glocke, die „mittlere“ Glocke wurde später nachgetragen
- 34 Vogt, Reiner: s. Anm. 1



Dorfbuch von Oberachern